

## **Skript zu Lernfeld 4 „Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen“**

### Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig brechen junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e ihre Ausbildung bereits zu Beginn ab. Oft liegt dieses darin begründet, dass die Auszubildenden bereits mit dem Ausbildungsstart den Anschluss beim Lernen der anspruchsvollen Theorie in der Berufsschule verlieren.

Diese Videoreihe, in der ausgewählte Themen der ersten drei Monate (teils auch darüber hinaus) der Grundstufenausbildung mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die häufig schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, die Abbruchquote im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e zu Beginn der Ausbildung zu verringern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

<b>Video Nr.</b>	<b>Themen der Wiederholungsübungen und Videos</b>	<b>Wiederholungsübung + Eintragungsmöglichkeiten/ Erläuterungen und/oder Lösungsvorschlag (im Skript)</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	Die Stellung der Einkommenssteuer im Steuersystem Deutschlands sowie die Eigenschaften der Einkommensteuer überblicken	Wiederholungsübung	4
		Erläuterungen	5
<b>2</b>	Die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 1a EStG prüfen	Wiederholungsübung	6-10
		Erläuterungen und Lösung	11-19
<b>3</b>	Sich einen Überblick über das Rechenschema der Einkommenssteuer bis zur festgesetzten Einkommensteuer sowie über die einkommensteuerlichen Fachbegriffe verschaffen	Wiederholungsübung	20
		Erläuterungen	21-23
<b>4</b>	Die Voraussetzungen der Einzel- und der Ehegattenveranlagung prüfen und die Rechtsfolgen (insbesondere Berechnung, Tarif) erkennen	Wiederholungsübung	24-25
		Erläuterungen und Lösung	26-29
<b>5</b>	Bei verschiedenen Vorgängen prüfen, ob Einnahmen aus § 19 EStG vorliegen, und die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen sowie den zu berücksichtigenden Veranlagungszeitraum bestimmen	Wiederholungsübung	30-36
		Erläuterungen und Lösung	37-45
<b>6</b>	Die Höhe der Einkünfte aus § 19 EStG ermitteln unter besonderer Betrachtung der Werbungskosten	Wiederholungsübung	46-47
		Erläuterungen und Lösung	48-54



**Die Stellung der Einkommensteuer im Steuersystem Deutschlands sowie die Eigenschaften der Einkommensteuer überblicken**

Wiederholungsübung

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb an das Bearbeiten von Steuererklärungen herangeführt werden.

Daher soll sich Lea zunächst über die Einkommensteuer informieren. Wie ist diese Einkommensteuer steuersystematisch in das Gesamtsteuersystem Deutschlands einzusortieren?



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Recherchieren Sie mithilfe des Internets und mithilfe der Berufsschulunterlagen.

Erläuterungen zu „Die Stellung der Einkommensteuer im Steuersystem Deutschlands sowie die Eigenschaften der Einkommensteuer überblicken“

<b>Rechtliche Grundlagen in der Einkommensteuer:</b>	
Unterscheidung ist zunächst vorzunehmen in ...	
... Gesetze	Erlass durch legislative Gewalt, Bindung für alle
... Rechtsverordnungen	Erlass durch die exekutive Gewalt BMF, Bindung für alle
... Verwaltungsanweisungen	Erlass durch die exekutive Gewalt BMF, Bindung nur für die Finanzverwaltung, keine Bindung für Steuerpflichtige und Gerichte
... Gerichtsurteile	Einzelfallentscheidungen, jedoch häufig Übernahme in die Verwaltungsanweisungen und Orientierungsgrößen zwecks Rechtsauslegung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuergesetz (EStG)</li> <li>• Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)</li> <li>• Einkommensteuerrichtlinien (EStR)</li> <li>• Einkommensteuerhinweise (EStH)</li> <li>• Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV)</li> <li>• Lohnsteuerrichtlinien (LStR)</li> <li>• Lohnsteuerhinweise (LStH)</li> <li>• Sonstige Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen (→ BMF-Schreiben)</li> <li>• BFH-Urteile und Finanzgerichtsurteile</li> <li>• Urteile des EUGH</li> </ul>	
<b>Eigenschaften der Einkommensteuer</b>	
<b>Gemeinschaftsteuer</b>	Art. 106 Abs. 3 GG: Steuer fließt Bund und Ländern zu je 42,5 % und den Gemeinden zu 15 % zu (= Ertragshoheit).
<b>Direkte Steuer</b>	Steuerschuldner und Steuerträger sind dieselben Personen.
<b>Besitzsteuer</b>	Besteuerungsgegenstand ist das Einkommen der natürlichen Personen.
<b>Personensteuer</b>	Die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen werden berücksichtigt (vgl. zum Beispiel den Abzug von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen).
<b>Private Steuer</b>	Die Einkommensteuer ist eine nicht abzugsfähige Aufwendung der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen.
<b>Veranlagungssteuer</b>	Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in zahlreichen Fällen oder Antragsveranlagung über Einkommensteuererklärung.
<b>Besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer</b>	Zum Beispiel die Lohnsteuer oder die Kapitalertragsteuer sowie die Abgeltungssteuer. Diese besonderen Erhebungsformen werden im Abzugsverfahren direkt an der Quelle erhoben.
<b>Steuereinnahmen</b>	Die zu veranlagende Einkommensteuer + Lohnsteuer + Kapitalertragsteuer + Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge + nicht veranlagte Steuern vom Ertrag = ungefähr 40 % Anteil am Gesamtsteueraufkommen.

**Die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 1a EStG prüfen**

Wiederholungsübung:

In der Ausbildungskanzlei von Lea Bartusch gibt es auch zahlreiche Mandanten, bei denen die Frage zu stellen ist, ob diese in Deutschland überhaupt einkommensteuerpflichtig sind. Sie übernehmen die Rolle von Lea Bartusch!

Lea soll sich daher auf Wunsch von ihrer Ausbilderin Stefanie Kirch mit den Paragraphen ...

... § 1 Abs. 1 EStG, ...

... § 1 Abs. 3 EStG, ...

... § 1 Abs. 4 EStG, ...

... § 1a EStG ...

... sowie § 8 Abgabenordnung (AO) und § 9 AO ...

... beschäftigen. Lea soll diese Paragraphen und die Unterlagen aus der Berufsschule zu diesem Thema lesen. Zudem soll sie für ihre Recherchen auch das Internet nutzen.

Auf Grundlage dieses Wissens soll Sie per Subsumtionstechnik bei den folgenden fünf Sachverhalten prüfen, ob die in den Sachverhalten gegebenen Personen in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind. In sämtlichen Sachverhalten handelt es sich um Vorgänge des laufenden Jahres.

Falls die Personen in den Fällen steuerpflichtig sein sollten, soll Lea ferner prüfen, welche Einkünfte jeweils der deutschen Einkommensteuer unterliegen würden (sachliche Steuerpflicht) ... Doppelbesteuerungsabkommen sind hierbei nicht zu beachten!



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Nr.	Sachverhalt
1	Leon Nousch ist zwei Jahre alt. Leon wohnt bei seinen Eltern in Köln. Infolge einer Erbschaft hat Leon Einkünfte in Norwegen. Diese fließen dort auf sein Konto, welches seine Eltern für ihn eingerichtet haben.

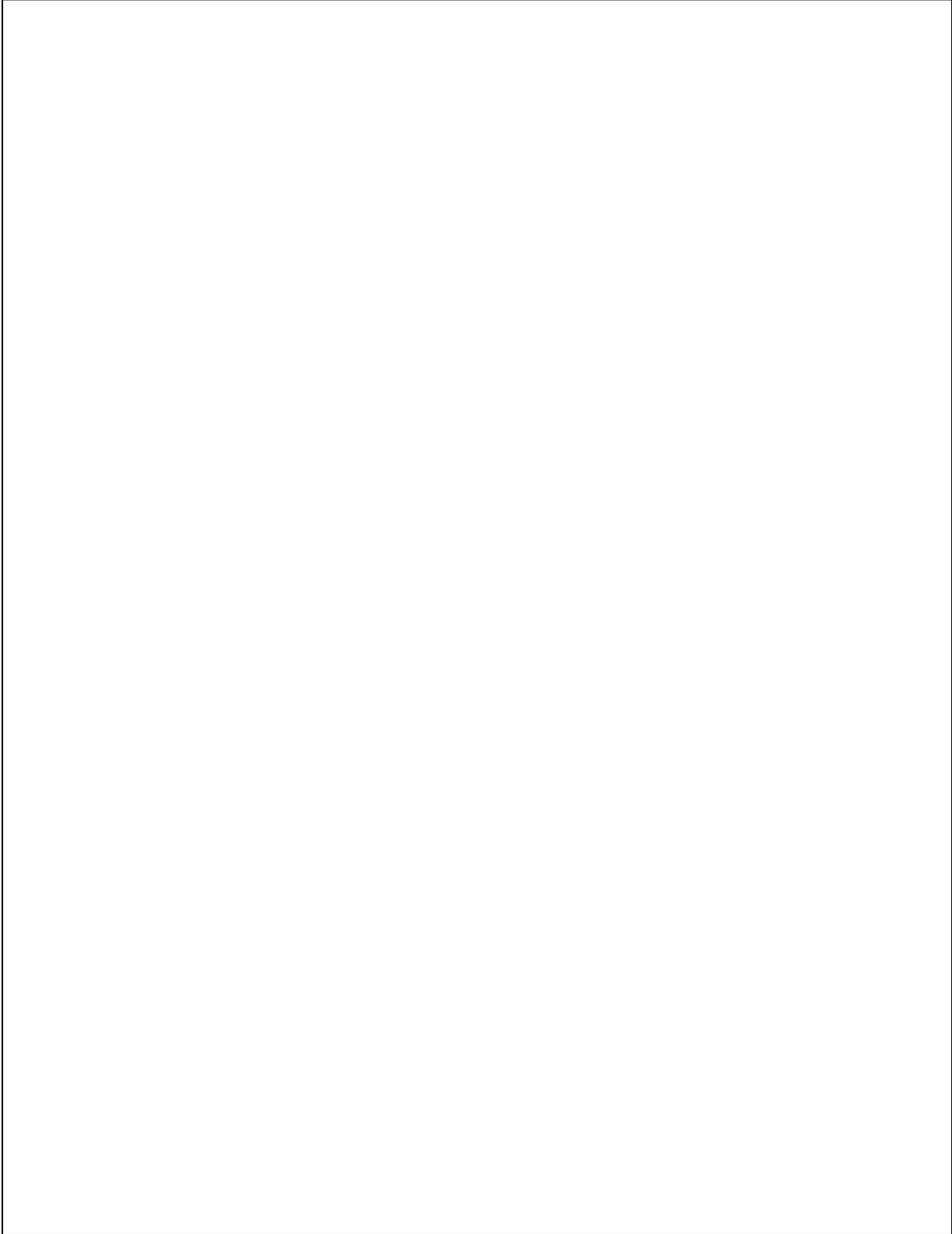
Prüfung der Steuerpflicht:

2	Marta Müller hat ihren Wohnsitz in Braunschweig. Sie ist dort als Rechtsanwältin tätig. Neben den Einkünften aus der Rechtsanwaltskanzlei bezieht sie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung aus einem Haus in den USA.
Prüfung der Steuerpflicht:	
3	Der Scheich aus Saudi-Arabien, Ali Baschat, ist an Krebs erkrankt. Ali Baschat bezieht in Saudi-Arabien Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von über 1.000.000 €. In Deutschland bezieht er keine Einkünfte. Wegen seiner Krebserkrankung lässt er sich in einem deutschen Krankenhaus operieren und befindet sich noch anschließend in einer Reha-Maßnahme in Deutschland. Die Verweildauer in Deutschland beträgt insgesamt 8 Monate.
Prüfung der Steuerpflicht:	

4	<p>Der Schweizer Bürger Ricola Antonio (alleinstehend) hat seinen Wohnsitz in der Schweiz an der deutschen Grenze. Täglich überquert Ricola die Grenze, um in Deutschland seiner Arbeitnehmertätigkeit (Geschäftsführertätigkeit mit Bruttoarbeitslohn im Jahr von 250.000 €) nachzugehen. Bei dem Arbeitslohn handelt es sich um inländische Einkünfte im Sinne von § 49 EStG. Ricola hat ansonsten keine anderen Einkünfte.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ricola stellt keine Anträge auf Besteuerung in Deutschland</li><li>b) Ricola stellt einen Antrag im Sinne von § 1 Abs. 3 EStG.</li></ul>
Prüfung der Steuerpflicht:	

5	<p>Der Niederländer Dennis van Bentum wohnt in den Niederlanden in der Nähe der deutschen Grenze. Täglich fährt er rüber nach Deutschland zur Arbeit als Arbeitnehmer in Emden (inländische Einkünfte im Sinne von § 49 EStG). Dennis hat einen Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt. Dennis hat in den Niederlanden ansonsten keine weiteren Einkünfte. In den Niederlanden wohnt er zusammen mit seiner Ehefrau Antje van Bentum, welche die niederländische Staatsbürgerschaft besitzt. Antje ist momentan als Hausfrau und Mutter beschäftigt und geht keiner weiteren Tätigkeit nach. Die Ehefrau Antje möchte mit Dennis in Deutschland zusammenveranlagt werden.</p>
---	---

Prüfung der Steuerpflicht:



Erläuterungen und Lösung zu „Die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 1a EStG prüfen“

Erläuterungen:

Persönliche Steuerpflicht § 1 EStG	Sachliche Steuerpflicht § 2 EStG
<p><b>§ 1 Abs. 1 EStG: unbeschränkte ESt-Pflicht</b>            Natürliche Person (= Menschen von der Geburt bis zum Tod) mit Wohnsitz (§ 8 Abgabenordnung (AO)) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland</p>	<p><b>Welteinkommensprinzip</b> (= Totalitätsprinzip) § 2 Abs. 1 S. 1 EStG</p>
<p><b>§ 1 Abs. 2 EStG: erweiterte unbeschränkte ESt-Pflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Person weder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland</li> <li>• Zu einer inländischen juristischen Person des öff. Rechts in einem Dienstverhältnis stehend</li> <li>• aus Dienstverhältnis Arbeitslohn aus öffentlichen Kassen beziehend</li> <li>• Stpfl. auch gültig für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die dt. Staatsangehörigkeit haben oder keine Einkünfte haben oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland stpfl. sind</li> <li>• Heranziehung der Personen im Staat mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt lediglich mit beschränkter ESt-Pflicht</li> </ul>	<p><b>Welteinkommensprinzip</b> (= Totalitätsprinzip), § 2 Abs. 1 S. 1 EStG</p>
<p><b>§ 1 Abs. 3, § 1a EStG: unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag</b>  <b>Voraussetzungen § 1 Abs. 3 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Person weder mit Wohnsitz (WS) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland</li> <li>• Inländische Einkünfte nach § 49 EStG</li> <li>• Einkünfte im KJ unterliegen zu mind. 90 % der dt. ESt oder nicht der dt. ESt unterliegende Einkünfte kleiner/gleich GFB im KJ (bei Zusammenveranlagung ist auf Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der GFB ist zu verdoppeln!)</li> <li>• Nachweis der Höhe der nichtdeutschen Einkünfte durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde</li> <li>• Auf Antrag</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen § 1a EStG für § 26 Abs. 1 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates</li> <li>• Mit unbeschränkter ESt-Pflicht nach § 1 Abs. 1 oder nach § 1 Abs. 3 EStG</li> <li>• Ehegatte nicht dauernd getrennt lebend ohne WS oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber in EU-/EWR-Staat</li> <li>• Antrag auf Anwendung von § 26 Abs. 1 S. 1 EStG</li> </ul>	<p><b>Besteuerung der Inlandseinkünfte + Progressionsvorbehalt für ausländische Einkünfte</b> § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG (Territorialprinzip)</p> <p><b>Rechtsfolgen bei § 1a EStG für den Fall der Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 S. 1 EStG</b>            Behandlung des Ehegatten wie unbeschränkt stpfl. Person ...            ... mit damit verbundener Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 S. 1 EStG ...            ... + Wahlmöglichkeit für Zusammenveranlagung + Splitting</p>
<p><b>§ 1 Abs. 4 EStG: beschränkte ESt-Pflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Person weder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland</li> <li>• Keine Anwendung von §§ 1 Abs. 2, Abs. 3 EStG, 1a EStG</li> <li>• Inländische Einkünfte nach § 49 EStG</li> </ul>	<p><b>Besteuerung der Inlandseinkünfte § 49 EStG</b> (Territorialprinzip)            Beschränkung von Abzügen nach § 50 Abs. 1 EStG            Berechnung der ESt nach § 50 Abs. 1 EStG            Abzugssteuern: LSt, KapESt, § 50a Abs. 1, 2 EStG            Bei Veranlagung zusätzlich, § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 EStG</p>

**Inland:**

Dies bezieht sich auf das verfassungsrechtliche Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 EStG umfasst das Inland auch den Anteil, der der Bundesrepublik Deutschland in der ausschließlichen Wirtschaftszone zusteht, insbesondere wenn dort Arbeiten am Meeresgrund oder Energiegewinnungsarbeiten (wie Windkraftanlagen) durchgeführt werden, sowie den zugehörigen Anteil am Kontinentalsockel, wenn dort die natürlichen Ressourcen untersucht oder genutzt werden. In beiden Szenarien gehören auch künstliche Inseln (wie Bohrplattformen) und Einrichtungen und Strukturen, die für diese Zwecke benötigt werden, zum Inland.

**Wohnsitz § 8 AO:**

Gem. § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Nähere Erklärungen stehen im Anwendungserlass zur AO zu § 8 AO.

**Gewöhnlicher Aufenthalt § 9 AO**

Laut § 9 AO bezeichnet der gewöhnliche Aufenthalt den Ort, an dem sich eine Person unter Umständen befindet, die darauf hindeuten, dass sie nicht nur vorübergehend an diesem Ort oder in diesem Gebiet bleibt.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Anfang bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, der ohne größere Unterbrechungen stattfindet, gegeben.

Kurze Unterbrechungen, etwa durch Heimreisen oder Jahresurlaube, werden nicht berücksichtigt (§ 9 S. 2 AO).

Die Sechs-Monats-Regel ist nicht anwendbar, wenn der Aufenthalt in Deutschland ausschließlich für Besuche, Erholung oder ähnliche private Zwecke gedacht ist und nicht länger als ein Jahr andauert (§ 9 S. 3 AO). Weitere Erläuterungen und Differenzierungen sind im Anwendungserlass zur AO unter § 9 AO zu finden.

**Beschränkte ESt-Pflicht sowie unbeschränkte ESt-Pflicht auf Antrag**

<b>Grundfall:</b> §§ 1 Abs. 4, § 49 EStG	<b>Ausnahme 1:</b> § 1 Abs. 3 EStG Erhebliche Inlandseinkünfte	<b>Weitergehende Ausnahme:</b> § 1a EStG Bedingung: Antragsteller = EU-/EWR-Bürger mit Stpfl. nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG
Konsequenz: Keine personengebundenen Abzüge Objektsteuermäßiger Zugriff  Teils Ausnahme bei ArbN	Auf Antrag: Unbeschränkte ESt-Pflicht mit inländischen Einkünften § 49 EStG und Progressionsvorbehalt § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG	Auf Antrag: Fiktive unbeschr. Stpfl. von Familienangehörigen Weitergehende familienbezogene Abzüge

<b>Einkommensteuerpflicht</b>	
Persönlich § 1 EStG	Sachlich § 2 EStG
Wer? = Personenkreis, unter das EStG subsumierbar	Was? = Tatbestand, aus dem sich Steuer-schuld ergibt.

## Übersicht: Wie kann eine Doppelbesteuerung vermieden werden?

<b>Begriff der Doppelbesteuerung</b>	
Doppelbesteuerung international ist gegeben unter folgenden Bedingungen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung vergleichbarer Steuern</li> <li>• In zwei Staaten</li> <li>• Von demselben Steuerpflichtigen</li> <li>• Für dasselbe Besteuerungsobjekt</li> <li>• Für dieselbe Zeitperiode</li> </ul>	
<b>Bilaterale Regelung</b> → beispielsweise durch <b>Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)</b>	<b>Unilaterale Regelung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freistellungsmethode</li> <li>• Anrechnungsmethode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 34c Abs. 1 EStG: Steueranrechnung</li> <li>• § 34c Abs. 2 + 3 EStG: Steuerabzug</li> <li>• § 34c Abs. 5 EStG: St-Pauschalierung</li> </ul>

<b>Verfassungsrechtliche Grundlage für DBAs</b>	
<p>Diese Kollisionsnormen werden über völkerrechtliche Verträge ...            ... durch deren <b>Ratifizierung gemäß Art. 59 Abs. 2 GG</b> zu innerstaatlichem Recht, ...            ... die nach <b>§ 2 AO VORRANGIG</b> gegenüber nationalem Steuerrecht zu behandeln sind.</p> <p>Daher schaffen DBAs keine innerstaatlichen Besteuerungsrechtsgrundlagen, sondern können diese lediglich insbesondere einschränken oder aufheben.</p>	
<b>Vermeidung der Doppelbesteuerung bei DBAs durch ...</b>	
... Freistellungsmethode, entweder ...	Anrechnungsmethode
a) absolut	
oder	
b) relativ, d. h. mit Progressionsvorbehalt, § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG	Hier erfolgt keine Modifizierung der St-BMG!

<b>Muster-DBA-Gliederung</b>	
Inhalte	DBA/OECD-Musterabkommen
Geltungsbereich/Definitionen	Abschnitte I-II
Zuordnungsnormen → grds. bedeutet dieses: Beschränkungsregelungen des Besteuerungsrechts des „Quellen“-Staates	Abschnitte III-IV Art. 6-22
Methoden zwecks Vermeidung Doppelbesteuerung	Abschnitt V Art. 23A Freistellungsmethode mit ggf. Progressionsvorbehalt Art. 23B Anrechnungsmethode
Sonstiges (u. a. Schlussbestimmungen, Verständigungsverfahrenregeln, Auskunftsverkehrsregelungen)	Abschnitte VI-VII Art. 24-32

Lösung:

Nr.	Sachverhalt
1	Leon Nousch ist zwei Jahre alt. Leon wohnt bei seinen Eltern in Köln. Infolge einer Erbschaft hat Leon Einkünfte in Norwegen. Diese fließen dort auf sein Konto, welches seine Eltern für ihn eingerichtet haben.
<p>Prüfung der Steuerpflicht:            Leon hat als natürliche Person seinen Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland (Köln). Damit ist Leon unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG mit seinem Welteinkommen.</p>	
2	Marta Müller hat ihren Wohnsitz in Braunschweig. Sie ist dort als Rechtsanwältin tätig. Neben den Einkünften aus der Rechtsanwaltskanzlei bezieht sie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung aus einem Haus in den USA.
<p>Prüfung der Steuerpflicht:            Marta Müller ist als natürliche Person mit Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland (Braunschweig) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG mit ihrem Welteinkommen (also auch mit den VuV-Einkünften aus den USA).</p>	

3	<p>Der Scheich aus Saudi-Arabien, Ali Baschat, ist an Krebs erkrankt. Ali Baschat bezieht in Saudi-Arabien Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von über 1.000.000 €. In Deutschland bezieht er keine Einkünfte. Wegen seiner Krebserkrankung lässt er sich in einem deutschen Krankenhaus operieren und befindet sich noch anschließend in einer Reha-Maßnahme in Deutschland. Die Verweildauer in Deutschland beträgt insgesamt 8 Monate.</p>
<p>Prüfung der Steuerpflicht: Zu prüfen ist, ob der Scheich als natürliche Person in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 9 AO hatte.</p> <p>Nach § 9 Satz 2 AO wäre dieser grundsätzlich gegeben gewesen, weil der Aufenthalt in Deutschland länger als 6 Monate war.</p> <p>Allerdings greift die Ausnahme nach § 9 Satz 3 AO: Es liegt doch kein gewöhnlicher Aufenthalt vor, weil Ali Baschat sich zu Reha-Zwecken weniger als 12 Monate in Deutschland aufhielt.</p> <p>Mangels gewöhnlichen Aufenthalts ist Baschat nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG.</p> <p>Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Ausbildung und ist nicht gegeben (Unterstellung).</p> <p>Die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 EStG sind auch nicht erfüllt: Ali Baschat hat keine Einkünfte inländischer Art nach § 49 EStG.</p> <p>Mangels inländischer Einkünfte nach § 49 EStG ist Ali Baschat zudem auch nicht beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG.</p> <p>Ali Baschat ist in Deutschland somit nicht einkommensteuerpflichtig.</p>	

4	<p>Der Schweizer Bürger Ricola Antonio (alleinstehend) hat seinen Wohnsitz in der Schweiz an der deutschen Grenze. Täglich überquert Ricola die Grenze, um in Deutschland seiner Arbeitnehmertätigkeit (Geschäftsführertätigkeit mit Bruttoarbeitslohn im Jahr von 250.000 €) nachzugehen. Bei dem Arbeitslohn handelt es sich um inländische Einkünfte im Sinne von § 49 EStG. Ricola hat ansonsten keine anderen Einkünfte.</p> <p>a) Ricola stellt keine Anträge auf Besteuerung in Deutschland  b) Ricola stellt einen Antrag im Sinne von § 1 Abs. 3 EStG.</p>
---	---

**Prüfung der Steuerpflicht:**

a) Da Ricola weder seinen Wohnsitz (§ 8 AO) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland hat, ist er nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Ausbildung und ist nicht gegeben (Unterstellung).

Eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG kann mangels Antrags ebenfalls nicht gegeben sein.

Ricola ist beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG, weil keine Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 EStG gegeben ist und weil Ricola weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, jedoch inländische Einkünfte nach § 49 EStG bezieht. Folglich ist Ricola beschränkt einkommensteuerpflichtig mit seinen inländischen Einkünften.

b) Ricola ist nicht einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 EStG (vgl. a). Zu prüfen ist, ob eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG in Frage kommt:

Tatbestandsmerkmale	Laut Sachverhalt	+/-
Natürliche Person weder mit Wohnsitz (WS) oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	Ricola hat seinen Wohnsitz in der Schweiz.	+
Inländische Einkünfte nach § 49 EStG	Arbeitnehmertätigkeit im Inland. Laut Sachverhalt vorgegeben.	+
Einkünfte im KJ unterliegen zu mind. 90 % der dt. ESt oder nicht der dt. ESt unterliegende Einkünfte kleiner/gleich GFB im KJ	In der Schweiz hat Ricola keine Einkünfte.	+
Nachweis der Höhe der nichtdeutschen Einkünfte durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde	Bescheinigung wird unterstellt.	+
Auf Antrag	Laut Sachverhalt gegeben	+

Rechtsfolge: Ricola ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG mit seinen Inlandseinkünften + Progressionsvorbehalt für ausländische Einkünfte, § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG.

5 Der Niederländer Dennis van Bentum wohnt in den Niederlanden in der Nähe der deutschen Grenze. Täglich fährt er rüber nach Deutschland zur Arbeit als Arbeitnehmer in Emden (inländische Einkünfte im Sinne von § 49 EStG). Dennis hat einen Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt. Dennis hat in den Niederlanden ansonsten keine weiteren Einkünfte. In den Niederlanden wohnt er zusammen mit seiner Ehefrau Antje van Bentum, welche die niederländische Staatsbürgerschaft besitzt. Antje ist momentan als Hausfrau und Mutter beschäftigt und geht keiner weiteren Tätigkeit nach. Die Ehefrau Antje möchte mit Dennis in Deutschland zusammenveranlagt werden.

**Prüfung der Steuerpflicht von Dennis:**

Da Dennis van Bentum weder seinen Wohnsitz (§ 8 AO) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland hat, ist er nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG in Deutschland.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Ausbildung und ist nicht gegeben (Unterstellung).

**Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG:**

Tatbestandsmerkmale	Laut Sachverhalt	+/-
Natürliche Person weder mit Wohnsitz (WS) oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	Dennis van Bentum hat seinen Wohnsitz in den Niederlanden.	+
Inländische Einkünfte nach § 49 EStG	Arbeitnehmertätigkeit im Inland. Laut Sachverhalt vorgegeben.	+
Einkünfte im KJ unterliegen zu mind. 90 % der dt. ESt oder nicht der dt. ESt unterliegende Einkünfte kleiner/gleich GFB im laufenden KJ (auf Einkünfte beider Ehegatten bei erfolgreicher Anwendung von § 1a EStG abzustellen, GFB ist zu verdoppeln!)	In den Niederlanden hat Dennis keine Einkünfte. Seine Ehefrau auch nicht.	+
Nachweis der Höhe der nichtdeutschen Einkünfte durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde	Bescheinigung wird unterstellt.	+
Auf Antrag	Laut Sachverhalt gegeben.	+

**Rechtsfolge:** Dennis van Bentum ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG mit seinen Inlandseinkünften + Progressionsvorbehalt für ausländische Einkünfte § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG, wenn diese vorhanden wären.

Ist für die Ehefrau § 1a EStG relevant?

Tatbestandsmerkmale	Laut Sachverhalt	+/-
Für Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates	Dennis ist niederländischer Staatsbürger.	+
Die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind	Dennis ist ESt-pflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG.	+
Ehegatte nicht dauernd getrennt lebend ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ...  ... aber Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in anderem EU- oder EWR-Staat	Dennis lebt mit Ehefrau zusammen. Beide haben keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ...  ... sondern im EU-Staat Niederlande.	+
Antrag auf Anwendung § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG	Antrag wird gestellt.	+
<p>Rechtsfolge: Antje wird für die Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG (Ehegattenveranlagung) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Bei der Betrachtung der Einkünfte-Grenze nach § 1 Abs. 3 S. 2 EStG ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen. Der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG wird verdoppelt.</p> <p>Antje und Dennis können sich in Deutschland zusammenveranlagern lassen. Beide werden mit ihren inländischen Einkünften in Deutschland und unter Anwendung von § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG (Progressionsvorbehalt für ausländische Einkünfte, wenn diese vorhanden wären) versteuert.</p>		

Sich einen Überblick über das Rechenschema der Einkommensteuer bis zur festgesetzten Einkommensteuer sowie über die einkommensteuerlichen Fachbegriffe verschaffen

Wiederholungsfall:

Bevor Lea eine Arbeitnehmereinkommensteuererklärung bearbeitet, soll Sie sich einen Überblick über das Rechenschema der Einkommensteuer verschaffen und die einkommensteuerlichen Fachvokabeln kennenlernen.

Warum soll sie sich diese Übersicht verschaffen?

Bevor sich Lea Teilproblemen der Einkommensteuer widmet, wird es für sie hilfreich sein, aus der Vogelperspektive zunächst die komplette Landkarte der Einkommensteuerberechnung zu betrachten. Sie verschafft sich einen allgemeinen Überblick.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Helfen Sie Lea! Lesen Sie insbesondere den § 2 EStG und die bisherigen Materialien aus dem Berufsschulunterricht durch. Nutzen Sie für Ihre Recherche das Internet.

Schreiben Sie sich das Rechenschema bis zur festzusetzenden Einkommensteuer auf.

Schreiben Sie sich insbesondere die Definitionen zu folgenden Fachbegriffen auf:

Betriebseinnahmen § 4 Abs. 4 EStG Umkehrschluss,

Betriebsausgaben § 4 Abs. 4 EStG,

Einnahmen § 8 EStG,

Werbungskosten § 9 EStG,

Sonderausgaben §§ 10, 10b, 10c EStG,

außergewöhnliche Belastungen §§ 33, 33a, 33b EStG,

Kosten der privaten Lebensführung § 12 EStG,

Tarif Grundtabelle § 32a Abs. 1 EStG.

Erläuterungen zu „Sich einen Überblick über das Rechenschema der Einkommensteuer bis zur festgesetzten Einkommensteuer sowie über die einkommensteuerlichen Fachbegriffe verschaffen“

### Schema zur Berechnung des z. v. E bis hin zur festzusetzenden Einkommensteuer

Gewinneinkunftsarten: Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben = Gewinn
I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 bis 14a EStG)
II. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 – 17 EStG)
III. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
Überschusseinkunftsarten: Einnahmen - Werbungskosten = Überschuss
IV. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
V. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
VI. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
VII. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)
= Summe der Einkünfte (S. d. E.) (= Einkünfte aus nsA bei Lernfeld 4)
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
= Gesamtbetrag der Einkünfte (G. d. E.)
- Verlustabzug (§ 10d EStG)
- Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
= Einkommen
- (KFB + BEA-FB) (§ 32 Abs. 6 EStG)
= zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.) (= Bemessungsgrundlage für die ESt)
x Tarif aus Grundtabelle § 32 Abs. 1 EStG/Tarif aus Splittingtabelle § 32 Abs. 5, 6 EStG
(ggf. unter Einbeziehung des Progressionsvorbehalts § 32b EStG)
= tarifliche Einkommensteuer
- Steuerermäßigungen, insbesondere ...
... § 34g EStG (für politische Parteien und Wählervereinigungen),
... § 35 EStG (pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer),
... § 35a EStG (haushaltsnahe Minijobs, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen)
= festzusetzende Einkommensteuer (= Einkommensteuerbescheid)

Gelb markierte Rechenbestandteile sind Schwerpunkte im Lernfeld 4

Grünlich markierte Rechenbestandteile werden im zweiten Ausbildungsjahr im Lernfeld 8 thematisiert, und die gelb markierten Themen aus Lernfeld 4 werden ebenfalls integriert.

Definitionen der Begriffe:

<p><b>Betriebseinnahmen § 4 Abs. 4 EStG Umkehrschluss</b> Güterzuflüsse in Geld oder Geldeswert im Rahmen der Gewinneinkunftsarten, die durch den Betrieb veranlasst sind.</p>
<p><b>Betriebsausgaben § 4 Abs. 4 EStG</b> Güterabflüsse in Geld oder Geldeswert im Rahmen der Gewinneinkunftsarten, die durch den Betrieb veranlasst sind.</p>
<p><b>Einnahmen § 8 EStG</b> Güterzufluss in Geld oder Geldeswert im Rahmen der Überschusseinkünfte. Grundsätzlich greift das Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 S. 1 EStG.</p>
<p><b>Werbungskosten § 9 EStG</b> Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen (= Abflüsse in Geld oder Geldeswert). § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. ... EStG zählt beispielhaft verschiedene Werbungskostenarten auf. Ansatz grundsätzlich im Jahr des Abflusses nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG. § 9a EStG: Pauschbeträge für Werbungskosten für unterschiedliche Überschusseinkünfte.</p>
<p><b>Sonderausgaben §§ 10, 10b, 10c EStG</b> Kosten der privaten Lebensführung, die nicht unter das Abzugsverbot des § 12 EStG fallen. Grund hierfür ist, dass bei diesen Ausgaben bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Ziele des Staates verwirklicht werden. Die Sonderausgaben werden in den §§ 10, 10a, 10b EStG abschließend aufgezählt. Hierunter fallen zum Beispiel Altersvorsorgeaufwendungen, sonstige Vorsorgeaufwendungen wie Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung, Zuwendungen für politische Parteien oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke sowie sonstige Sonderausgaben wie z. B. Kirchensteuer, Schulgeld, Kinderbetreuungskosten etc.</p>
<p><b>Außergewöhnliche Belastungen §§ 33, 33a, 33b EStG</b> Diese sind außergewöhnlich (höhere Aufwendungen im Vergleich zu der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse). Von ihrer Art und dem Grunde nach sind sie außerhalb des Üblichen.  Außerdem sind diese zwangsläufig der Höhe nach und dem Grunde nach (aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen).  Beispiele hierfür sind: Krankheitskosten, Aufwendungen für Kuren.  Dazu gibt es noch außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen nach § 33a UStG: Unterhaltshöchstbetrag und Ausbildungsfreibetrag.  Es gibt zudem Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen nach § 33b EStG.</p>
<p><b>Kosten der privaten Lebensführung § 12 EStG</b> Kosten der privaten Lebensführung dürfen sich grundsätzlich nicht einkommensteuermindernd auswirken. Zu diesen Kosten gehören beispielsweise: Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Krankheit, Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder, Geldstrafen oder auch etwa Steuern vom Einkommen.  Ausnahmen zum Abzugsverbot sind gegeben bei bestimmten Ausgaben der privaten Lebensführung, die den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder den Steuerermäßigungen (z. B. nach § 34g EStG oder § 35a EStG) zugerechnet werden können.</p>

**Tarif Grundtabelle § 32a Abs. 1 EStG**

Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1.  
bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2.

von 10 909 Euro bis 15 999 Euro:  
 $(979,18 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;

3.

von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:  
 $(192,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 966,53$ ;

4.

von 62 810 Euro bis 277 825 Euro:  
 $0,42 \cdot x - 9\,972,98$ ;

5.

von 277 826 Euro an:  
 $0,45 \cdot x - 18\,307,73$ .

**Progressionsvorbehalt § 32b EStG**

Dieser bezeichnet den Vorgang, dass gewisse steuerfreie Einkünfte den Steuersatz erhöhen können, oder aber bestimmte negative Einkünfte, wie ausländische Verluste, den inländischen Steuersatz senken können. Der § 32b EStG enthält einen Katalog mit Zuflüssen, die hierunter fallen. Die Auflistung ist abschließend. Unter den Progressionsvorbehalt fallen beispielsweise Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld.

**Die Voraussetzungen der Einzel- und der Ehegattenveranlagung prüfen und die Rechtsfolgen (insbesondere Berechnung, Tarif) erkennen**

Wiederholungsübung:

Der Auszubildenden Lea Bartusch wird folgender Fall auf den Tisch gelegt:  
Es geht um den Mandanten Jan Dörfel (40 Jahre) aus Hannover. Dieser heiratete im Dezember des letzten Jahres seine Freundin Verena Brandes (35 Jahre). Beide wohnen seit dem Sommer des letzten Jahres in einer gemeinsamen Wohnung in Hannover im Stadtteil List.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

**Arbeitsauftrag:**

Sie übernehmen die Rolle von Lea!

Die Ausbilderin Stefanie Kirch bittet Lea zu klären, ...

1. ... wie die zwei Eheleute im Vorjahr einkommensteuerlich zu veranlagern sind. Sie beantworten diese Frage für Lea mithilfe der Subsumtionstechnik.
2. ... welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen an die Veranlagungsarten für beide Ehegatten geknüpft sind. Sie beantworten begründet diese Frage für Lea.

3. Hierzu soll Lea das folgende Schema mithilfe des EStG, der EStDV und der EStR ausfüllen.

4. Zudem soll Lea die festzusetzende Einkommensteuer für beide Eheleute für das Vorjahr ermitteln. Die Eheleute haben ein Interesse daran, möglichst wenig Einkommensteuer zu bezahlen. Wahlrechte sind entsprechend auszuüben.

Folgende einkommensteuerliche Daten sind zudem für das Vorjahr gegeben in €:

	Jan Dörfel (€)	Verena Brandes (€)
Einkünfte § 19 EStG aus dem Vorjahr	150.000,00	50.000,00
Sonderausgaben (nach wirtschaftlicher Belastung zugeordnet)	11.000,00	5.000,00
Außergewöhnliche Belastungen (nach wirtschaftlicher Belastung zugeordnet)	4.000,00	3.000,00
Steuerermäßigungen	---	---

Für die Berechnung der Einkommensteuer kann der Einkommensteuerrechner auf der Internetseite des BMF verwendet werden (das letzte Jahr bzw. Vorjahr in der Übung soll ausnahmsweise dem Jahr 2023 entsprechen).

Link BMF-Rechner: <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml>



Lösung zu „Die Voraussetzungen der Einzel- und der Ehegattenveranlagung prüfen und die Rechtsfolgen (insbesondere Berechnung, Tarif) erkennen“

## Aufgabenstellung 3:

Zunächst Ausfüllen des Schemas (Lösung vgl. Fol-geseite!)

## Schema zur einkommensteuerlichen Veranlagung

**Veranlagung und Tarif in der ESt (alle §§ beziehen sich auf das EStG):** Der Veranlagungszeitraum (§ 25 (1) S. 1 EStG) beträgt ...*jeweils ein Kalenderjahr*

**Einzelveranlagung**  
 § 25 (3) S. 1  
 Die steuerpflichtige Person ...  
*Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Einkommensteuererklärung*

§ 25 (4) S. 1  
 Übertragung der Erklärung per Internet, ...  
*wenn Gewinneinkünfte vorliegen und kein Fall nach § 46 Abs. 2 Nr. 2-8 EStG (= Antragsveranlagung) gegeben ist.*

Tarif:  
 Grundtarif § 32a (1)

Ausnahme:  
 Splittingtarif bei § 32a (6) Nr. 1  
 ... *Witwen-Splitting*

§ 32a (6) Nr. 2 ...  
*wenn ein Fall im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG gegeben ist mit der Konsequenz, dass die neue Ehe zusammenveranlagt wird und der zurückgebliebene Alt-Ehegatte einzeln veranlagt wird. Der einzeln zu veranlagende Ehegatte bekommt dann Splitting.*

Voraussetzungen...	... der Ehegattenveranlagung gemäß § 26
§ 26 (1) S. 1: Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaft	Nach deutschem Recht gültige Ehe
§ 26 (1) Nr. 1: ... <i>Beide unbeschränkt Est-pfl. (§ 1 Abs. 1, 2 oder § 1a)</i>	Erläuterungen: § 1 (1) ... <i>Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland</i>
§ 26 (1) Nr. 2: ... <i>Beide nicht dauernd getrennt lebend</i>	R 26 (1) EStR: ... <i>Eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft; kann z. B. auch weiterhin bestehen bleiben im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe.</i>
§ 26 (1) Nr. 3: <i>TBM aus S. 1 + Nr.1 + 2 zu Beginn oder im Laufe des Jahres</i>	Es ist ausreichend, wenn alle Voraussetzungen nur an einem Tag in dem Veranlagungsjahr gleichzeitig gegeben sind.
Rechtsfolge: Ehegattenveranlagung (Wahlrecht zwischen § 26a =... <i>Einzelveranlagung Ehegatten</i> und § 26b =... <i>Zusammenveranlagung</i> )	
§ 26 (2) S. 1: ... <i>Einzelveranlagung, wenn einer Einzelveranlagung gewählt.</i>	§ 26 (2) S. 2: ... <i>Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.</i>
§ 26 (2) S. 3: ... <i>Wahl durch Angabe in der Steuererklärung</i>	§ 26 (3): ... <i>Wird von dem Wahlrecht nach Absatz 2 nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, so ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen (z. B. bei Schätzung!).</i>
Zur Ermittlung: § 26a (1): ... <i>Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen.</i>	§ 26 (2) S. 3: ... <i>Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen.</i>
§ 26a (2) S. 1: ... <i>Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach den §§ 35a und 35c werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.</i>	Zur Ermittlung: § 26b: ... <i>Grundsätzlich getrennte Ermittlung bis zum GdE. Erst ab dem GdE erfolgt die Zusammenrechnung der Zahlen und die gemeinsame Ermittlung.</i>
§ 26a (2) S. 2: ... <i>Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen.</i>	
Tarif: § 32a (1) Grundtarif ... <i>bei Einzelveranlagung von Ehegatten</i>	Tarif: § 32a (5) Splittingtarif ... <i>bei Zusammenveranlagung</i>

Lösung für die Aufgaben 1, 2 und 4:

1) Prüfung der Veranlagungsart im Vorjahr für die Eheleute.

Ist für die Eheleute Ehegattenveranlagung nach § 26 EStG anzuwenden?

TBM	Im Sachverhalt	+/-
§ 26 Abs. 1 S. 1: Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaft	Beide Ehegatten heiraten im Dezember.	+
§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Beide unbeschränkt ESt-pflichtig (§ 1 Abs. 1, 2 oder § 1a)	Beide Ehegatten haben als natürliche Personen ihren Wohnsitz im Inland (Hannover).	+
§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2: Beide nicht dauernd getrennt lebend	Beide Ehegatten wohnen in einer gemeinsamen Wohnung in Hannover.	+
§ 26 Abs. S. 1 Nr. 3: TBM aus S. 1 + S. 1 Nr. 1 + Nr. 2 zu Beginn oder im Laufe des Jahres gegeben	Alle zuvor genannten Voraussetzungen sind gleichzeitig ab dem Dezember des Vorjahres (= ab der Heirat) gemeinsam erfüllt.	+

2) Prüfung der Rechtsfolgen, die sich aus der Ehegattenveranlagung nach § 26 EStG ergeben.<sup>1</sup>

Die Ehegatten unterliegen der Ehegattenveranlagung.

Sie haben ein Wahlrecht zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG und Zusammenveranlagung nach § 26b EStG.

Einzelveranlagung für Ehegatten:

Wenn sich die Ehegatten für die Einzelveranlagung entscheiden sollten, würden beide Ehegatten getrennte Einkommensteuererklärungen abgeben. Folglich wäre das zVE getrennt zu ermitteln.

Die Besonderheit würde im Unterschied zur Einzelveranlagung nach § 25 EStG bei Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen nach den §§ 35a und 35c EStG bestehen.

Diese würden demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Auf Antrag wäre allerdings auch eine jeweils hälftige Zuordnung dieser Aufwendungen in den einzelnen Erklärungen der jeweiligen Ehegatten möglich. Als Tarif würde jeweils der Grundtarif nach § 32a Abs. 1 EStG angewendet werden.

Zusammenveranlagung für Ehegatten:

Wenn sich die Ehegatten für die Zusammenveranlagung entscheiden sollten, würden beide eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgeben. Bei der gemeinsamen Veranlagung würden die Einkünfte zunächst getrennt ermittelt werden. Diese getrennte Ermittlung würde bis zum GdE erfolgen. Ab dem GdE würde die Ermittlung zusammengerechnet für beide gemeinsam erfolgen. Als Tarif wäre die Splittingtabelle anzuwenden, § 32a Abs. 5 EStG.

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung wurden bereits bei der Aufgabe 1 erläutert. Daher erfolgen hierzu keine weiteren Erläuterungen in Aufgabe 2.

4) Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bei Einzelveranlagung für Ehegatten und bei Zusammenveranlagung für das Vorjahr (= 2023 (vgl. Aufgabenstellung)):

Hier nochmals die Daten aus der Aufgabenstellung:

	Jan Dörfel (€)	Verena Brandes (€)
Einkünfte § 19 EStG aus dem Vorjahr	150.000,00	50.000,00
Sonderausgaben (nach wirtschaftlicher Belastung zugeordnet)	11.000,00	5.000,00
Außergewöhnliche Belastungen (nach wirtschaftlicher Belastung zugeordnet)	4.000,00	3.000,00

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bei Einzelveranlagung für Eheleute nach § 26a EStG ohne Antrag nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG:

Rechenschritt	Ehemann (€)	Ehefrau (€)	Zusammen (€)
Einkünfte § 19 EStG = SdE = GdE	150.000,00	50.000,00	
- Sonderausgaben	- 11.000,00	- 5.000,00	
- a. g. B.	- 4.000,00	- 3.000,00	
Einkommen/zvE	135.000,00	42.000,00	
ESt lt. Grundtabelle	46.727,00	8.500,00	55.227,00

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bei Einzelveranlagung für Ehegatten gemäß § 26a EStG + Antrag nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG:

Rechenschritt	Ehemann (€)	Ehefrau (€)	Zusammen (€)
Einkünfte § 19 EStG = SdE = GdE	150.000,00	50.000,00	
- Sonderausgaben	- 8.000,00	- 8.000,00	
- a. g. B.	- 3.500,00	- 3.500,00	
Einkommen/zvE	138.500,00	38.500,00	
ESt lt. Grundtabelle	48.197,00	7.335,00	55.532,00

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung nach § 26b EStG:

Rechenschritt	Ehemann (€)	Ehefrau (€)
Einkünfte § 19 EStG = SdE	150.000,00	50.000,00
GdE (= Zusammenrechnung!)	200.000,00	
- Sonderausgaben	- 16.000,00	
- a. g. B.	- 7.000,00	
Einkommen/zvE	= 177.000,00	
ESt lt. Splittingtabelle	54.394,00	

Ergebnis: Folglich ergibt sich die geringste Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung. Daher sollten sich die Ehegatten für die Zusammenveranlagung entscheiden.

**Bei verschiedenen Vorgängen prüfen, ob Einnahmen aus § 19 EStG vorliegen, und die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen sowie den zu berücksichtigenden Veranlagungszeitraum bestimmen**

Wiederholungsübung:

Lea liegen verschiedene Vorgänge unterschiedlicher Mandanten des laufenden Jahres auf dem Tisch vor. Lea soll ...



**Lea Bartusch**



**Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch**

... prüfen, ob es sich bei den Vorgängen um Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) handelt.

..., falls es sich um Einnahmen aus § 19 EStG handelt, prüfen, in welcher Höhe diese Einnahmen im laufenden Jahr steuerpflichtig sind.

Sie übernehmen die Rolle von Lea und beantworten diese Aufgabenstellungen unter Angabe der relevanten Gesetzestextstellen.

Nr.	Vorgang
1	<p>Der Geschäftsführer einer GmbH namens Leo Leader ist als Arbeitnehmer bei seiner GmbH angestellt. Sein monatlicher Arbeitslohn im laufenden Jahr beträgt monatlich 7.000,00 €. Das Dezembergehalt des laufenden Jahres wird allerdings erst am 12. Januar des Folgejahres ausbezahlt.</p> <p>Darüber hinaus erhält Leo Leader 3.500,00 € Urlaubsgeld und 3.500,00 € Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wird ebenfalls erst am 12. Januar des Folgejahres ausbezahlt.</p> <p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b></p> <p><b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b></p>



4	Ein Autohändler veräußert im laufenden Jahr an seinen im Management tätigen Arbeitnehmer Peter Kirchweg ein gebrauchtes Auto für 20.000,00 € brutto. Die Anschaffungskosten des Autos betragen 18.000,00 €. Dieses Auto hätte der Autohändler für einen Bruttopreis von 23.000,00 € am Markt verkauft. Eine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG ist nicht gegeben.
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

- 5 Die geschäftsführende Arbeitnehmerin Verena Veggio (Hildesheim) bekommt von ihrem Arbeitgeber im gesamten laufenden Jahr neben dem laufenden, monatlichen Arbeitslohn von 6.000,00 € einen Dienstwagen (Benziner) zur Verfügung gestellt.
- Diesen kann sie auch für Privatfahrten nutzen. Es wird kein Fahrtenbuch geführt. Die Arbeitnehmerin fährt im laufenden Jahr an 200 Tagen 10 km einfache Entfernung zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte.
- Der inländische Bruttolistenpreis inklusive werkbedingter Sonderausstattung beträgt für den PKW 53.789,00 €. Es findet keine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG statt.

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

6	Wie Fall 5: Jedoch wird, soweit es geht, eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG vom Arbeitgeber für die Fahrten Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit 15 % ausgeführt.
<b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b>  <b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b>	
7	Der Arbeitnehmer Adonius Antonius (Single) bekommt neben seinem monatlichen Arbeitslohn von seinem Arbeitgeber zusätzlich noch eine Wohnung (Nienburg) kostenlos zur Verfügung gestellt. Der ortsübliche Mietpreis einschließlich Nebenkosten beträgt monatlich 948 € (8 € je qm).
<b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b>  <b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b>	

8	<p>Bei der Arbeitgeberin Avantas GmbH bekommen die Arbeitnehmer teils noch folgende Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Arbeitnehmerin Eva Evers ist an drei Tagen auf einer Dienstreise (Anreisetag, Zwischentag, Abreisetag). Die Arbeitgeberin erstattet ihr hierfür die Aufwendungen, soweit diese als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerin abzugsfähig wären (= Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG mit 14,00 € + 28,00 € + 14,00 € = 56,00 € (in 2023)/ (und auch in 2024)<sup>2</sup>)</li> <li>b) Entschädigung für betriebliche Nutzung von Werkzeugen für den Arbeiter Janosch Larsen</li> <li>c) Überlassung eines Dienstfahrrads für die Beschäftigten im Büro.</li> </ul>
<p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b></p>  <p><b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b></p>	
9	<p>Der Unternehmer Jörg Asmusen arbeitet in seiner Freizeit als angestellter Fußballtrainer für den gemeinnützigen Sportverein in seinem Heimatdorf. Hierfür wird ihm jährlich eine Aufwandsentschädigung von 2.400,00 € ausbezahlt. An Werbungskosten entstehen im für diese Tätigkeit 300,00 €.</p> <p>Für den gemeinnützigen Bildungsverein im Dorf ist er zudem als angestellter Kassenswart tätig. Hierfür erhält er eine jährliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €.</p>
<p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b></p>  <p><b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b></p>	
10	<p>Alle Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum Arbeitslohn eine Tankkarte für die örtliche Tankstelle zum Bezug von Waren und Dienstleistungen in dieser Tankstelle in Höhe von 45,00 € pro Monat.</p>
<p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b></p>	

<sup>2</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

11	Ein ehemaliger Mitarbeiter in einem großen Autokonzern erhält seit 1. März 2020 eine Betriebsrente (ohne vorherige Einzahlungen). Sein erster monatlicher Versorgungsbezug im Jahr 2020 betrug 400,00 €. Die Einnahmen im laufenden Jahr betragen 430,00 € monatlich.
----	---

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Erläuterungen und Lösung zu „Bei verschiedenen Vorgängen prüfen, ob Einnahmen aus § 19 EStG vorliegen, und die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen sowie den zu berücksichtigenden Veranlagungszeitraum bestimmen“

Erläuterungen:

<p><b>Einkünfte aus § 19 EStG:</b> Diese können nur Arbeitnehmer haben. Grundlage nach § 1 LStDV ist hierfür das Dienstverhältnis. Dabei muss der Arbeitnehmer nach dem Gesamtbild der Verhältnisse gegenüber dem Arbeitgeber weisungsgebunden sein. Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht betrachten dieses teils unterschiedlich.</p>	
<p><b>Definition Arbeitslohn</b> = alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen.</p>	
<p><b>§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG:</b> Einnahmen aus gegenwärtigem Dienstverhältnis → beispielsweise: Löhne und Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen ...</p>	
<p><b>§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG:</b> Einnahmen aus ehemaligem Dienstverhältnis</p>	
<p><b>Versorgungsbezüge:</b> Diese werden von einem ehemaligen Arbeitgeber selbst gezahlt. Dabei stehen den Zahlungen keine Betragsleistungen des Arbeitnehmers gegenüber, z. B. bei der Beamtenpension oder bei der Betriebsrente.</p>	
<p><b>Was nicht unter Arbeitslohn fällt:</b>          Bereitstellung von betrieblichen Kitas, Erholungsräumen, Aufenthaltsräumen          Aufmerksamkeiten R 19.6 LStR          Zuwendungen im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Betriebsveranstaltung kleiner/gleich 110,00 € (und auch in 2024<sup>3</sup>)</p>	
<p><b>Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. ... EStG (abschließende Auflistung):</b>          z. B.          § 3 Nr. 2 EStG: Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, bestimmte Leistungen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (→ Progressionsvorbehalt)          § 3 Nr. 16 EStG: Vergütung Reisekosten in privater Wirtschaft          § 3 Nr. 45 EStG: Private IT-/Telefon-Nutzung der Geräte des ArbG          § 3 Nr. 51 EStG: Trinkgelder          ...</p>	
<p><b>Sachbezüge:</b> Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit können auch in Form von Geldeswerten bestehen.</p>	
<p><b>Grundsatz nach § 8 Abs. 1 S. 1 EStG:</b> Grundsätzliche Bewertung mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort.</p>	
<p><b>§ 8 Abs. 2 S. 2 und 3 ... EStG= Bewertung der Gestellung eines Dienstwagens:</b> Pauschale Bewertung mit 1 %-Methode oder mit Fahrtenbuchmethode</p>	
<p><b>1 % Methode</b></p> <p>Privatfahrten: Monatlicher Ansatz von 1 % des abgerundeten (: 100 € teilbaren) inländischen Bruttolistenpreises (iBLP) im Zeitpunkt der Erstzulassung + werkbedingter Sonderausstattung + Umsatzsteuer.</p> <p>Für Fahrten Wohnung erste Tätigkeitsstätte:          Mtl. Ansatz von 0,03 % des abgerundeten (: 100 € teilbaren) iBLP für jeden vollen km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (alternativ Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des abgerundeten (: 100 € teilbaren) iBLP (vgl. Randziffer 13 des BMF-Schreibens vom 03.03.2022)</p>	<p><b>Fahrtenbuchmethode</b></p> <p>Ermittlung anhand der tatsächlichen Aufwendungen, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorhanden ist.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 2 S. 6 EStG = Bewertung bestimmter Sachbezüge anhand der SVEV:</b></p>	

<sup>3</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

Hiernach bewertet werden Verpflegung und Unterkunft (nicht Wohnung!!!). Die Sätze werden jährlich angepasst.

**§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG = Freigrenze von 50,00 €:**

Sachbezüge bis 50 € pro Monat, die nach Satz 1 zu bewerten sind, werden bei der Berechnung der Einnahmen grundsätzlich nicht angesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bei Gutscheinen und Geldkarten, die hundertprozentig zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, § 8 Abs. 1 S. 3 EStG, ist dieses insbesondere nur dann relevant, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

**§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG = Freibetrag für dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Wohnungen** (nicht zu verwechseln mit Unterkünften)

**§ 8 Abs. 3 EStG** = Rabatt-Freibetrag oder Belegschaftsrabatt von 1.080,00 €: Dieser gilt für bestimmte Güter und Dienstleistungen

Lösung:

Nr.	Vorgang
1	<p>Der Geschäftsführer einer GmbH namens Leo Leader ist als Arbeitnehmer bei seiner GmbH angestellt. Sein monatlicher Arbeitslohn im laufenden Jahr beträgt monatlich 7.000,00 €. Das Dezembergehalt des laufenden Jahres wird allerdings erst am 12. Januar des Folgejahres ausbezahlt.</p> <p>Darüber hinaus erhält Leo Leader 3.500,00 € Urlaubsgeld und 3.500,00 € Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wird ebenfalls erst am 12. Januar des Folgejahres ausbezahlt.</p>
<p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b>            Beim monatlichen Gehalt sowie beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld handelt es sich um Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV.</p> <p><b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b>            Der monatliche Arbeitslohn ist laufender Arbeitslohn und nach § 11 Abs. 1 Satz 4 EStG, § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG dem Veranlagungszeitraum zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlich gehört. Daher ist auch das Dezembergehalt dem laufenden Jahr zuzuordnen.            12 Monate x 7.000,00 € = 84.000,00 € laufender Arbeitslohn im laufenden Jahr</p> <p>Bei dem Urlaubsgeld und dem Weihnachtsgeld handelt es sich jeweils um einen sonstigen Bezug. Diese sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie zufließen, § 11 Abs. 1 Satz 4 EStG, § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG.            Somit fließt im laufenden Jahr nur das Urlaubsgeld zu, das Weihnachtsgeld ist dem Folgejahr zuzuordnen.            Urlaubsgeld = 3.500,00 €</p> <p>Summe stpfl. Einnahmen § 19 EStG = 84.000,00 + 3.500,00 € = 87.500,00 €</p>	
2	<p>Die Leon Kirch GmbH beschäftigt in Hannover 100 Mitarbeiter. Für sämtliche Mitarbeiter findet im laufenden Jahr ein Sommerfest statt. An diesem Sommerfest mit Getränken und Essen und Musik nehmen insgesamt 90 Personen teil. Pro teilnehmende Person entstehen Aufwendungen inklusive Umsatzsteuer von 107,50 €.</p> <p>Der Arbeitnehmer Max Muster nimmt an der Veranstaltung teil.</p>
<p><b>Einnahmen aus § 19 EStG?</b>            Es handelt sich bei den 107,50 € um Zuwendungen des Arbeitgebers Leon Kirch GmbH an den Arbeitnehmer Max Muster anlässlich einer Betriebsveranstaltung (= Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG).</p> <p>Hier greift der Freibetrag in Höhe von 110,00 € (und auch in 2024<sup>4</sup>) nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 EStG. Daher gehört dieser Betrag nicht zu den Einnahmen aus § 19 EStG. Die Veranstaltung stand allen Arbeitnehmern der Leon Kirch GmbH offen.</p> <p>Es liegen somit bei Max Muster 0,00 € Einnahmen aus § 19 EStG vor.</p> <p><b>Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?</b>            0,00 € Einnahmen aus § 19 EStG</p>	

<sup>4</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

3	<p>Die Arbeitnehmerin Inge Fröhlich erhält am 1.6. des laufenden Jahres einen Blumenstrauß von ihrem Arbeitgeber im Wert von 55,00 € brutto. An diesem Tag feiert sie ihr 10-jähriges Dienstjubiläum.</p> <p>Am 15.6. des laufenden Jahres überreicht ihr ihr Arbeitgeber wiederum einen Blumenstrauß im Wert von 55,00 € brutto. An diesem Tag feiert Inge Fröhlich ihren 50. Geburtstag.</p>
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Bei beiden Blumensträußen handelt es sich um eine Aufmerksamkeit, A 19.6 LStR, da jeweils für einen persönlichen Anlass (Dienstjubiläum, Geburtstag) eine Zuwendung mit einem Wert kleiner/gleich jeweils 60,00 € brutto (= 55,00 € brutto) geschenkt wird.

Die Werte der Zuwendungen werden also nicht zusammengerechnet, sondern die 60,00 €-Grenze ist je persönlicher Anlass zu prüfen.

Folglich sind die zugewendeten Blumensträuße kein steuerbarer Arbeitslohn.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

0,00 € steuerbarer und steuerpflichtiger Arbeitslohn sind gegeben.

4	<p>Ein Autohändler veräußert im laufenden Jahr an seinen im Management tätigen Arbeitnehmer Peter Kirchweg ein gebrauchtes Auto für 20.000,00 € brutto. Die Anschaffungskosten des Autos betragen 18.000,00 €. Dieses Auto hätte der Autohändler für einen Bruttopreis von 23.000,00 € am Markt verkauft. Eine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG ist nicht gegeben.</p>
---	---

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Grundsätzlich besteht Arbeitslohn nicht nur in Geld, sondern kann auch in Sachwerten (geldwerter Vorteil = gwV) bestehen. Es ist der sogenannte gwV des Arbeitnehmers als Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV zu versteuern.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Für die Bewertung von Sachbezügen ist der § 8 Abs. 2 EStG anzuwenden. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG steht der Grundsatz hierzu. Danach ist der gwV grundsätzlich mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Hier im Beispiel ist § 8 Abs. 2 S. 1 EStG ergänzend mit § 8 Abs. 3 EStG, R 8.2 LStR anzuwenden. Es greift der sogenannte Rabattpfreibetrag von 1.080,00 €.

Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 3 EStG:

- Der Arbeitnehmer Peter Kirchweg erhält auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen (verringertes Verkaufspreis fürs Auto) (+), ...
- ... die von seinem Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden (Arbeitgeber verkauft Autos nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer, sondern es ist sein Hauptgeschäft) (+) ...
- ... und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird (laut Aufgabenstellung erfüllt) (+), ...

... (= Rechtsfolge!) so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

➔ Ermittlung steuerpflichtiger Arbeitslohn:

Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr mit USt	23.000,00 €
- 4 % von 23.000,00 €	- 920,00 €
- bezahlter Betrag vom Arbeitnehmer	- 20.000,00 €
- Belegschaftsrabatt	- 1.080,00 €
Der steuerpflichtige Arbeitslohn (= gwV) beträgt:	= 1.000,00 €

5 Die geschäftsführende Arbeitnehmerin Verena Veggie (Hildesheim) bekommt von ihrem Arbeitgeber im gesamten laufenden Jahr neben dem laufenden, monatlichen Arbeitslohn von 6.000,00 € einen Dienstwagen (Benziner) zur Verfügung gestellt.

Diesen kann sie auch für Privatfahrten nutzen. Es wird kein Fahrtenbuch geführt. Die Arbeitnehmerin fährt im laufenden Jahr an 200 Tagen 10 km einfache Entfernung zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte.

Der inländische Bruttolistenpreis inklusive werkbedingter Sonderausstattung beträgt für den PKW 53.789,00 €. Es findet keine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG statt.

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Der monatliche Arbeitslohn ...

... + die Dienstwagengestellung als gwV ...

... sind den Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV im laufenden Jahr zuzuordnen.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Für Dienstwagen greift hinsichtlich der Bewertung eine spezielle Regelung im § 8 Abs. 2 EStG. Ermittlung des gwV:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG: Bewertung der Privatfahrten	iBLP abgerundet 53.700 € x 1 % x 12 Monate =	6.444,00 €
§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG: Bewertung der Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte	iBLP abgerundet 53.700 € x 0,03 % x 10 km x 12 Monate	1.933,20 €
gwV insgesamt		8.377,20 €

Verbindung zu Lernfeld 3 = umsatzsteuerliche Beurteilung des Sachverhalts:

Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor, § 3 Abs. 9 und § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG; Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG = Wohnsitz von Verena Veggie = Hildesheim ➔ steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG; stpfl. nach § 4 UStG Umkehrschluss; BMG § 10 Abs. 1, Abs. 2 UStG = 7.880,00; USt-Satz § 12 Abs. 1 UStG = 19 % ➔ USt = 1.497,20 €, Entstehung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG bei Unterstellung, dass ArbG = Sollversteuerer; Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG = Arbeitgeber = umsatzsteuerlicher Unternehmer.

6	Wie Fall 5: Jedoch wird, soweit es geht, eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG vom Arbeitgeber für die Fahrten Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit 15 % ausgeführt.
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Vgl. grundsätzlich Fall 5

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Pauschal versteuert werden kann ein Betrag, soweit er als Werbungskosten (WK) für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgezogen werden kann:

WK: 200 Tage x 10 km einfache Entfernung x 0,30 € = 600,00 € können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % Einkommensteuer versteuert werden.

Wichtiger Grundsatz bei pauschal versteuertem Arbeitslohn:

Nach § 40 Abs. 3 EStG hat der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen.

Der Arbeitgeber wird zum Schuldner dieser pauschalen Steuer.

Der pauschal versteuerte Arbeitslohn und die pauschale Steuer bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Arbeitnehmerin Veggie außer Ansatz.

➔ Stpfl. Arbeitslohn bei Veranlagung:

GwV aus Fall 5 = 8.377,20 € – 600,00 € pauschal versteuerter AL = 7.777,20 € stpfl. gwV.

7	Der Arbeitnehmer Adonius Antonius (Single) bekommt neben seinem monatlichen Arbeitslohn von seinem Arbeitgeber zusätzlich noch eine Wohnung (Nienburg) kostenlos zur Verfügung gestellt. Der ortsübliche Mietpreis einschließlich Nebenkosten beträgt monatlich 948 € (8 € je qm).
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Bei der umsonst zur Verfügung gestellten Wohnung handelt es sich um Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV in Form eines Sachbezugs.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Grundsätzlich ist die Wohnung mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen (= ortsübliche Miete). Zusätzlich greift jedoch noch nach § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG ein Bewertungsabschlag von 1/3 auf die ortsübliche Miete

Somit steuerpflichtiger Arbeitslohn = 948,00 € x 2/3 = 632,00 €

Verbindung zu Lernfeld 3 = umsatzsteuerliche Beurteilung des Sachverhalts:

Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor, § 3 Abs. 9 und § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG; Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 1a UStG = Belegenheitsort Nienburg ➔ steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG; steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG, Option nach § 9 Abs. 1 UStG nicht möglich, weil kein B2B-Umsatz gegeben ist.

8	<p>Bei der Arbeitgeberin Avantas GmbH bekommen die Arbeitnehmer teils noch folgende Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Arbeitnehmerin Eva Evers ist an drei Tagen auf einer Dienstreise (Anreisetag, Zwischentag, Abreisetag). Die Arbeitgeberin erstattet ihr hierfür die Aufwendungen, soweit diese als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerin abzugsfähig wären (= Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG mit 14,00 € + 28,00 € + 14,00 € = 56,00 € (in 2023)/ <b>und auch in 2024</b>)<sup>5</sup>)</li> <li>b) Entschädigung für betriebliche Nutzung von Werkzeugen für den Arbeiter Janosch Larsen</li> <li>c) Überlassung eines Dienstfahrrads für die Beschäftigten im Büro.</li> </ul>
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Es handelt sich bei a-c um Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Hier greift der § 3 EStG. Dieser enthält eine abschließende Aufzählung steuerfreier Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen. Die Vorgänge a-c sind hiernach steuerfrei:

Vorgang	Steuerfrei nach ...
a)	§ 3 Nr. 16 EStG
b)	§ 3 Nr. 30 EStG
c)	§ 3 Nr. 37 EStG (aber nur steuerfrei, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!!!)

Steuerpflichtige Arbeitslohnbestandteile somit = 0,00 €.

9	<p>Der Unternehmer Jörg Asmusen arbeitet in seiner Freizeit als angestellter Fußballtrainer für den gemeinnützigen Sportverein in seinem Heimatdorf. Hierfür wird ihm jährlich eine Aufwandsentschädigung von 2.400,00 € ausbezahlt. An Werbungskosten entstehen im für diese Tätigkeit 300,00 €.</p> <p>Für den gemeinnützigen Bildungsverein im Dorf ist er zudem als angestellter Kassenswart tätig. Hierfür erhält er eine jährliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €.</p>
---	--

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Bei beiden Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Fußballtrainertätigkeit: Der Arbeitslohn von 2.400,00 € ist steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG (maximal bis 3.000,00 €). Aus diesem Grund sind die WK nach § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG ebenfalls nicht ansetzbar.

Kassenswarttätigkeit: Der Arbeitslohn von 600,00 € ist steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG (maximal 840,00 €).

➔ stpfl. Arbeitslohn = 0,00 €.

<sup>5</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

10 Alle Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum Arbeitslohn eine Tankkarte für die örtliche Tankstelle zum Bezug von Waren und Dienstleistungen in dieser Tankstelle in Höhe von 45,00 € pro Monat.

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Es handelt sich bei jedem Mitarbeiter jeweils um eine Einnahme nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 LStDV

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleibt der Betrag von 45,00 € außer Ansatz (Freigrenze von 50,00 € je Monat).

Folglich stpfl. Einnahmebestandteil = 0,00 €.

11 Ein ehemaliger Mitarbeiter in einem großen Autokonzern erhält seit 1. März 2020 eine Betriebsrente (ohne vorherige Einzahlungen). Sein erster monatlicher Versorgungsbezug im Jahr 2020 betrug 400,00 €. Die Einnahmen im laufenden Jahr betragen 430,00 € monatlich.

**Einnahmen aus § 19 EStG?**

Es handelt sich um Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG aus seiner ehemaligen Tätigkeit. Zudem liegen Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG vor.

**Steuerpflichtig in welcher Höhe im laufenden Jahr?**

Anzumerken ist, dass rückwirkend für das Jahr 2023 die Tabelle aus § 19 Abs. 2 EStG durch das Wachstumschancengesetz, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, rückwirkend für 2023 aktualisiert wurden (daher dieser eingefügte Abschnitt aus der neuen Tabelle):

4. § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324

<b>(Alle Beträge in €)</b>	
Versorgungsbezüge: 430,00 € x 12 Monate	5.160,00
Vorsorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 EStG:	
16 % von 400,00 € x 12 = 768,00 €, max. 1.200,00 € → kleinerer Betrag = 768,00 € abzugsfähig	- 768,00
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 360,00
Steuerpflichtige Einnahmen	= 4.032,00

**Die Höhe der Einkünfte aus § 19 EStG ermitteln unter besonderer Betrachtung der Werbungskosten**

Lea liegen verschiedene Vorgänge unterschiedlicher Mandanten des laufenden Jahres auf dem Tisch vor. Lea soll ...



**Lea Bartusch**



**Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch**

... für den folgenden Sachverhalt die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berechnen.

- Dabei ist der Rechenweg in fachsystematisch korrekter Reihenfolge und unter Verwendung der steuerrechtlichen Fachbegriffe auszuführen.
- Bei der Bearbeitung hat Sie ein besonderes Augenmerk auf die Werbungskosten zu richten.
- Sie übernehmen die Rolle von Lea und beantworten diese Aufgabenstellungen unter Angabe der relevanten Gesetzestextstellen.

**Es geht um das Mandat der Eheleute Heugen (Zusammenveranlagung) im laufenden Jahr:**

**Peter Heugen (64 Jahre):**

Peter Heugen ist Gymnasiallehrer für die Fächer Französisch und Erdkunde (verbeamteter Studienrat/ Besoldungsstufe A 13). Zudem arbeitet er nebenbei als angestellter Dozent an einer Journalistenschule.

**Angaben Lehrertätigkeit:**

- Bruttoarbeitslohn (BAL) = 48.560,32 €

**Angaben Journalistentätigkeit:**

- Bruttoarbeitslohn = 5.300,24 €

**Weitere Anmerkungen zu den Einnahmen:**

- In dem BAL aus der Journalistentätigkeit ist das Dezembergehalt aus dem Vorjahr in Höhe von 500 € enthalten, welches erst am 8. Januar des laufenden Jahres ausgezahlt worden ist.
- Zudem steckt darin eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 300 €, welche am 3. Januar des laufenden Jahres für das Vorjahr ausgezahlt wurde.

**Anmerkungen zu seinen Ausgaben, die er geltend machen will:**

- Kauf eines Computers (ausschließlich berufliche Nutzung) am 30.10. des laufenden Jahres in Höhe von 1.200 € + USt (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut BMF-Schreiben v. 22. Febr. 2022 = 1 Jahr).
- Kauf Schreibtisch fürs Arbeitszimmer 780 EUR + 19 % USt.

- Tageszeitung „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ (HAZ) = 180 €.
- Aufwendungen für neuen Anzug (499 €): Diesen zieht er nur im Unterricht an.
- Aufwendungen fürs häusliche Arbeitszimmer (anteilige Miete und Nebenkosten = 2.600 EUR).
- Peter Heugen war ganzjährig an insgesamt 220 Tagen im Arbeitszimmer tätig. In der Schule steht ihm das gesamte Jahr kein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Kauf Schreibtisch und Regal fürs Arbeitszimmer im Dez. des laufenden Jahres, jeweils 350 EUR brutto teuer.
- Aufwendungen brutto Fachliteratur für Unterricht = 560 €.
- Kontoführungsgebühren 150 €, jedoch kein Einzelnachweis über den beruflich veranlassten Anteil.
- 160 Fahrten zwischen Schule und Wohnung mit eigenem PKW; einfache Entfernung = 43 km.
- 49 Fahrten zwischen dem Arbeitsplatz für die Journalistentätigkeit bei der HAZ und Wohnung mit eigenem PKW = 6 km.

**Pensionärin Marie Heugen (66 Jahre und Ehefrau von Peter Heugen; ehemalige Lehrerin (verbeamtete Studienrätin a. D.) für die Fächer Biologie und Deutsch)**

**Angaben:**

- Bruttoarbeitslohn = 38.567,00 €
- Davon Versorgungsbezüge = 38.567,00 €
- Ihr allererster Versorgungsbezug zu Beginn der Pension im Jahr 2019 betrug 3.146,00 € für den ersten Bezugsmonat.

**Ausgaben für den Beruf:**

- Kontoführungsgebühren = 16 €
- Beiträge GEW (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft) = 180,00 €

Erläuterungen und Lösung zu „Die Höhe der Einkünfte aus § 19 EStG ermitteln unter besonderer Betrachtung der Werbungskosten“

Erläuterungen:

<p><b>Einkünfte aus § 19 EStG</b> = Überschusseinkunftsart → Einnahmen – Werbungskosten = Überschuss</p>				
<p><b>Werbungskosten § 9 EStG:</b> Werbungskosten (WK) = alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit aufwendet, § 9 Abs. S. 1 EStG.</p> <p>Diese sind negativ zu abzugrenzen von den Kosten der privaten Lebensführung, § 12 EStG. Es handelt sich im § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. ... EStG um beispielhafte Aufzählungen von WK.</p>				
<p><b>§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG: Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften</b></p>				
<p><b>§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG: Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</b> Ansatz von 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer. Ab dem 21 Kilometer einfache Entfernung Ansatz von 0,38 € für jeden vollen Entfernungskilometer. Maximal können nur 4.500,00 € angesetzt werden, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Verfügung überlassenen PKW verwendet. Aufwendungen für ÖPNV können mit tatsächlichen Kosten angesetzt werden, wenn diese die Pauschalen übersteigen.</p> <p>Mit der Entfernungspauschale gelten sämtliche Aufwendungen als abgegolten. Ausnahme: Aufwendungen für einen Verkehrsunfall auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Wenn der Arbeitgeber Zuschüsse bezahlt, mindern diese den als WK abziehbaren Betrag. Diese Zuschüsse können vom Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG mit 15 % pauschal versteuert werden. Voraussetzung ist allerdings dafür, dass diese Aufwendungen nicht den Betrag überschreiten, den der Arbeitnehmer als WK absetzen kann. Eine derartige Minderung entfällt, wenn der Arbeitgeber den Zuschuss nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG mit dem höheren Prozentsatz von 25 % pauschal besteuert.</p> <p>Personen mit Behinderung (Grad mind. 70 % oder 50-70 % + Merkzeichen G) dürfen statt der Pauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen. Ohne Fahrtenbuch und Nachweis können hier 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer angesetzt werden.</p>				
<p><b>Erste Tätigkeitsstätte:</b></p>				
<p><b>Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte (eT), § 9 Abs. 4 EStG</b> → Definition und Schema</p>				
<p>S. 1</p>	<p><b>Definition:</b> Ortsfeste betriebliche Einrichtung ...</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">...des Arbeitgebers</td> <td style="padding: 5px;">... eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des AktG) ...</td> <td style="padding: 5px;">... oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, ...</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">... der der Arbeitnehmer <u>dauerhaft</u> zugeordnet ist.</p>	...des Arbeitgebers	... eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des AktG) ...	... oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, ...
...des Arbeitgebers	... eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des AktG) ...	... oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, ...		

S. 3	Dauerhaft? = das heißt insbesondere unbefristet oder gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder mehr als 48 Monate (Prognoseentscheidung).
S. 5	Es gibt nur eine erste Tätigkeitsstätte (Verbot mehrerer erster Tätigkeitsstätten).
S. 2	<b>Bestimmung durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen</b>
S. 4	Falls S. 2 (-) → Erste Tätigkeitsstätte dort, wo ... ... typischerweise ArbN arbeitstäglich tätig werden soll ... ...oder ... ...der ArbN je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (= quantitatives Kriterium).
S. 6	Falls S. 1-4 für mehrere Tätigkeitsstätten erfüllt → Dort, wo es ArbG bestimmt hat!
S. 7	S. 6 (-) → dort, welche der Wohnung am nächsten liegt.
S. 8	Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses ... ...zum Zwecke <u>eines Vollzeitstudiums</u> ... ...oder... ...einer <u>vollzeitigen Bildungsmaßnahme</u> aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden <b>Vollzeitstudium/vollzeitige Bildungsmaßnahme</b> ist insbesondere dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit dem Studium oder der Maßnahme für einen Beruf ausgebildet wird und daneben keiner Erwerbstätigkeit oder nur einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die nur bis zu 20 h pro Woche im Schnitt ausmacht oder einer Erwerbstätigkeit im Sinne von §§ 8, 8a SGB IV nachgeht.

**Tatsächliche Aufwendungen/HB für Fahrten auf Weg zur ersten Tätigkeitsstätte**

Fußgänger Radfahrer Motorradfahrer In Fahrgemeinschaft (wenn nicht eigener Wagen)	Eigenem PKW	Mit Öffis	Mit Flugzeug
Pauschale, Deckelung bei HB 4.500 €	Pauschale, Keine Deckelung	Pauschale, Deckelung bei HB 4.500 €	Keine Pauschale für Flugstrecke
<b>Abzug der tatsächlichen Aufwendungen möglich?</b>			
Nein	Nein Ausnahme: Menschen mit Behinderung	Ja, falls größer als Gesamtpauschalbetrag (Günstigerprüfung für das gesamte KJ zu machen, § 9 Abs. 2 S. 2 EStG)	Ja Ausnahme: Fahrt zum Flughafen

**§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG: Notwendige Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung (DHHF)**

Geltendmachung möglich für ...

- ... Fahrtkosten,
- ... Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen für 3 Monate maximal,
- ... Aufwendungen für Zweitwohnung,
- ... belegte Umzugskosten,
- ... Familienheimfahrten einmal pro Woche (0,30 € je Entfernungskilometer und 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer).

### Grundsätze:

DHHF ist gegeben, wenn der ArbN...

...außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte (eT) ...	... einen eigenen Hausstand unterhält...	... und auch am Ort der eT wohnt.
--	--	-----------------------------------

Keine DHHF ist gegeben, solange eine Auswärtstätigkeit vorliegt. Eine DHHF bedarf einer eT am Beschäftigungsort. Diese Abgrenzung ist wichtig, da etwa nach Reisekostenrecht abziehbare Fahrtkosten i.d.R. höher sind als nach den Regeln der DHHF. Außerdem ist der Abzug von Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit nicht von dem Tatbestand einer DHHF abhängig.

### Eigener Hausstand

Dieser setzt voraus ...

1. ... das <b>Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht</b> als Eigentümer oder als Mieter oder aus einem gemeinsam abgeleiteten Recht als Ehegatte, Lebensgefährte oder Mitbewohner.	<b>und zugleich ...</b> 2. ...die <b>finanzielle Beteiligung an den Kosten der privaten Lebensführung.</b>
---	---

Nicht ausreichend ist, wenn ArbN im Haushalt der Eltern nur ein oder mehrere Zimmer bewohnt oder wenn ArbN im Haus der Eltern eine Wohnung umsonst überlassen wird.

Hier sind die Kosten für die finanzielle Beteiligung darzustellen. Sie können auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern wohnen, nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden. Daher sollte die finanzielle Beteiligung am besten nachweisbar sein, da dieser Nachweis von der Finanzverwaltung häufig verlangt wird.

**Die finanzielle Beteiligung muss mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung ausmachen.**

### Beruflich bedingte Zweitwohnung

Beim Ort der neuen eT ist die Zweitunterkunfts- oder Zweitwohnungsverwendung aus beruflichen Gründen notwendig. Vereinfachungsregel: Fall der Weg von der Zweitunterkunft/-wohnung zur neuen eT weniger als 50 % der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (= Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen eT ausmacht, dann wird diese berufliche Notwendigkeit unterstellt.

Rechtsfolge → Ansatz welcher Aufwendungen als WK/BA?

### Fahrtwendungen im Rahmen der DHHF:

Eine Familienheimfahrt je Woche mit Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG  
Außerdem:

Tatsächliche Fahrtkosten zu Beginn und am Ende der DHHF für die erste und letzte Fahrt zur Zweitwohnung und zurück.

### Verpflegungsmehraufwendungen:

Abzugsfähig in den ersten drei Monaten

### Unterkunftskosten im Rahmen der DHHF:

Maximal 1.000 € je Monat (kann in den Monaten übertragen werden),  
z. B.: Mietaufwendungen oder Abschreibung bei Eigentum, Reparaturaufwendungen, Schuldzinsen, Reinigung, Heizung, Stromkosten, erforderliche Einrichtungsgegenstände

für 1-Personen-Haushalt im angemessenen Verhältnis (wenn AK größer 800 € (und auch in 2024<sup>6</sup>) → dann Abschreibung und keine GWG-Regel).

Auf diese Kosten der Einrichtungsgegenstände ist Maximalgröße von 1.000 EUR nicht anzuwenden, weil keine Kosten der Unterbringung, BFH vom 4.4.2019, Az. VI R 18/17.

**Umzugsaufwendungen:**

I.d.R. gemäß des nachgewiesenen Betrags Keine PB gemäß § 10 BUKG!

**§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG: Arbeitsmittel**

Diese können sein z. B. ...

... Berufskleidung, Computer, Fachliteratur, Schreibtisch, ...

**§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG: Abschreibung**

Die Regeln zur Abschreibung § 7 EStG sowie die GWG-Regel des § 6 Abs. 2 EStG gelten auch für WK. Bis netto 800,00 € (und auch in 2024<sup>7</sup>) kann das Arbeitsmittel inklusive Umsatzsteuer voll abgeschrieben werden, wenn es ein bewegliches Wirtschaftsgut ist, welches selbstständig nutzbar ist. Die Sammelpostenregelung kann nicht angewendet werden.

Für digitale Wirtschaftsgüter gilt das BMF-Schreiben vom 22.02.2022 mit der Möglichkeit der Vollabschreibung des Wirtschaftsguts im Jahr der Anschaffung auch bei § 19 EStG.

**Reisekosten:**

Diese sind für beruflich bedingte Auswärtstätigkeiten absetzbar, soweit diese nicht nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG vom ArbG erstattet worden sind:

**Fahrtkosten:**

Nutzung eigener PKW	Nutzung ÖPNV
Ohne Einzelnachweis 0,30 € je tatsächlich gefahrenen km ... ... oder ... individueller Km-Satz: der für 12 Monate individuell errechnete Km-Satz darf so lange genutzt werden, solange sich die Verhältnisse nicht verändern.	Tatsächliche Aufwendungen

**Übernachungskosten:**

Tatsächliche Aufwendungen im Inland und bei Auslandsreisen auch PB erlaubt.

Der ArbG darf die tatsächlichen Aufwendungen oder ohne Einzelnachweis pauschal 20,00 € bei Übernachtungen im Inland steuerfrei erstatten. Wenn die Übernachtung im Ausland ist, darf der ArbG entweder die tatsächlichen Kosten oder ohne Einzelnachweis die PB steuerfrei erstatten Die 20,00 €-Pauschale gilt dann nicht.

**Verpflegungsmehraufwendungen § 9 Abs. 4a EStG:**

Eintägig mehr als 8 Stunden → 14,00 € (und auch in 2024<sup>8</sup>)

Anreise und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen → 14,00 € (ab 2024 = 16,00 € (vgl. Angaben in Fußnote 9))

<sup>6</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

<sup>7</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

<sup>8</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

Zwischentage bei mehrtägigen Dienstreisen → 28,00 € (und auch in 2024 (vgl. Angaben in Fußnote 8)).

Bei Frühstück umsonst für Arbeitnehmer → Kürzung der Tagespauschale um 20 % von 28,00 € (und auch in 2024 (vgl. Angaben in Fußnote 8)), bei Mittagessen oder Abendessen für Arbeitnehmer → Kürzung der Tagespauschale um jeweils 40 % von 28,00 € (und auch in 2024 (vgl. Angaben in Fußnote 8)).

**§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG: Aufwendungen fürs häusliche Arbeitszimmer sowie Kosten der Ausstattung (Lampe, Vorhang, Teppich, ...)**

Diese tatsächlichen Aufwendungen sind nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mitelpunkt der gesamten beruflichen und gewerblichen Tätigkeit bildet.

Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 € (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 € um ein Zwölftel

Arbeitsmittel (Computer, Schreibtisch, ...) fallen nicht hierunter und sind weiterhin in der Regel über die Abschreibungen abziehbar, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6, 7 EStG

**§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG: Homeoffice-Pauschale**

Für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene eT aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens 1.260 € im Jahr, abgezogen werden.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Dieses ist zum Beispiel bei Lehrern häufig der Fall.

**§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG: Fortbildungskosten in einem ausgeübten Beruf:**

Umschulungsmaßnahmen zwecks Wechsel der Berufstätigkeit	Ausbildung im dualen System (auch Erstausbildung in diesem Fall)	Berufsbegleitendes Erststudium in Kombination mit Dienstverhältnis (duales Studium)	Berufsausbildung oder Studium nach einer/einem abgeschlossenen Erstausbildung/Erststudium
---	--	---	---

Aufwendungen hierfür z. B.: Fachliteratur, Studiengebühren oder Lehrgangskosten, Arbeitsmittel, Fahrtkosten.

WICHTG!!! Abgrenzung gegenüber Erstausbildung, die nur als Sonderausgaben und dann auch nur beschränkt bis maximal 6.000,00 € abgezogen werden kann.

**Weitere Beispiele für sonstige Aufwendungen, die WK aus § 19 EStG sein können:**

- Berufshaftpflichtversicherung, z. B. bei angestelltem Steuerberater
- Kontoführungsgebühren mit jährlich pauschal 16,00 €
- Bewerbungskosten als häufig vorweggenommene WK
- Kosten Arbeitsgericht

**Werbungskostenpauschbeträge:**

§ 9a Abs. 1 Nr. 1a EStG für aktive Arbeitnehmertätigkeit: 1.230,00 € WK-Pauschbetrag, wenn PB > tatsächliche WK im Jahr hierfür

§ 9a Abs. 1 Nr. 1b EStG für passive Arbeitnehmertätigkeit (Versorgungsbezüge): 102,00 € WK-Pauschbetrag, wenn PB > tatsächliche WK im Jahr hierfür

Die Werbungskostenpauschbeträge werden grundsätzlich nicht gewölftelt.

Lösung:

<b>Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Eheleute Heugen</b>			
Alle Beträge in €/ alle §§ = EStG		Ehemann	Ehefrau
<b>Ermittlung der Einkünfte aus § 19 Ehemann</b>			
Arbeitslohn Lehrer § 19 Abs. 1 Nr. 1		48.560,00	
Arbeitslohn Journalismus § 19 Abs. 1 Nr. 1		+ 5.300,00	
Dezembergehalt Vorjahr § 11 Abs. 1 S. 4, § 38a Abs. 1 S. 2 Korrektur, da Zuordnung Vorjahr (wirtsch. Zugehörigkeit)		- 500,00	
Gewinntantieme § 11 Abs. 1 S. 4, § 38a Abs. 1 S. 3 Zuordnung lfd. Jahr, keine Korrektur		+/- ---	
Summe Einnahmen aus § 19		53.360,00	
<b>Ermittlung der Werbungskosten § 9</b>			
Arbeitsmittel § 9 Abs. 1 Nr. 6, 7 i. V. m. ...			
PC (§ 7 Abs. 1) (Komplettabschreibung, da BMF-Schreiben vom 22.02.2022)	+ 1.428,00		
Schreibtisch (GWG-Regel § 6 Abs. 2, da <= 800,00) (auch in 2024 <sup>9</sup> ) 780 x 1,19	+ 929,00		
Schreibtisch (GWG-Regel) (+)	+ 350,00		
Regal (GWG-Regel) (+)	+ 350,00		
Fachliteratur (GWG-Regel) (+)	+ 560,00		
HAZ (§ 12 Nr. 1)	+/- ---		
Anzug (§ 12 Nr. 1)	+/- ---		
Häusliches Arbeitszimmer § 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 (-), da nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen und gewerblichen Tätigkeit.	+/- ---		
Home-Office-Pauschale § 4 Abs. 5 Nr. 6c, § 9 Abs. 5 (+), da kein Arbeitsplatz beim ArbG zur Verfügung stehend. 220 T x 6,00 = 1.320,00 maximal 1.260,00	+ 1.260,00		
Kontoführungsgebühren (nur in Höhe der Pauschale)	+ 16,00		
Fahrten Whg – eT § 9 Abs. 1 Nr. 4: 160 T. x (20 km x 0,30 + 23 km x 0,38) =	+ 2.359,00		
49 T. x 6 km x 0,30 =	+ 89,00		
Summe WK	7.341,00		

<sup>9</sup> Gemäß des Wachstumschancengesetzes, welches mit Ablauf März 2024 im Bundesgesetzblatt erschien, wurde/wurden trotz ursprünglicher Absicht dieser Betrag/diese Beträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht verändert.

Max. ArbN-PB § 9a Abs. 1 Nr. 1a	1.230,00	-7.341,00	= 46.019,00	
Abzug der tatsächlichen WK				
<b>Einkünfte aus n. s. A. § 19 EStG Ehemann =</b>				
<b>Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Ehefrau</b>				
Pension § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG		38.567,00		
Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2: <sup>10</sup> 17,6 % von 12 x 3.146,00 = 6.645,00 maximal 1.320,00 → kleinerer Betrag		- 1.320,00		
Zuschlag Versorgungsfreibetrag =		- 396,00		
Steuerpflichtige Einnahmen		36.851,00		
<b>Ermittlung der Werbungskosten § 9</b>				
GEW § 9 Abs. 1 Nr. 3	180,00			
Kontoführungsgebühren pauschal	16,00			
Summe	196,00			
Max. WK-PB § 9a Abs. 1 Nr. 1b	102,00			
Abzug tatsächliche Werbungskosten		- 196,00		+ 36.655,00
<b>Einkünfte aus n. s. A. § 19 Ehefrau</b>				
<b>Einkünfte aus n. s. A. § 19 Ehemann und Ehefrau</b>			+ 46.019,00	+ 36.655,00

<sup>10</sup> Die Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags erfolgten in dieser Berechnung mithilfe der Tabelle aus dem Gesetzesentwurf des Wachstumschancengesetzes. Diese Tabelle wurde Ende März 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die neue Tabelle gilt rückwirkend für 2023.